

Schutzkonzept

der heilpädagogischen Einrichtung

Phönix gGmbH



Prävention



Intervention



Nachsorge

Inhalt

1. Einleitung	S. 1
2. Rechtliche Grundlagen	S. 2
3. Pädagogische Grundhaltung	S.2
4. Prävention	
4.1. Risikoanalyse	S. 3
4.1.1. Risikofaktoren eines möglichen Missbrauchs der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen	S.3
4.2. Präventionsarbeit	S.4
4.2.1. Ebene der Leitungskräfte	S.4
4.2.2. Ebene der MitarbeiterInnen	S.6
4.2.3. Räumliche Voraussetzungen	S.8
5. Partizipation	S. 9
6. Beschwerdeverfahren	S. 12
6.1. Innerhalb der Einrichtung	S. 12
6.2. Außerhalb der Einrichtung	S.13
7. Transparenter Führungsstil/transparente Organisationsstruktur	S.14
8. Eignung und Schulung der MitarbeiterInnen	S.15
9. Selbstverpflichtungserklärung – Verhaltenskodex	S. 16
10. Fortbildungen	S. 17

11. Intervention

- 11.1. Professionelles Handeln in akuten Situationen bei Verdacht der Kindeswohl-Gefährdung S. 18
- 11.2. Schematische Darstellung des verbindlichen Ablaufs bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung S. 21
- 11.3. Umgang und Handlungsschritte bei innerfamiliärer Gewalt S. 22
- 11.4. Hilfsangebote zur Aufarbeitung der Kindeswohlgefährdung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen S. 22
- 11.5. Hilfen für die Eltern betroffener Kinder/Jugendlicher bei außersfamiliärer Gewalt S. 22
- 12. Kooperation und Evaluation unter Berücksichtigung des Datenschutzes S.23

Einleitung:

Das vorliegende Schutzkonzept unserer Einrichtung ist entwickelt worden, um die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in ihren Rechten und deren Wahrnehmung zu stärken und sie vor allen Formen der Misshandlung und Gewalt, vor sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch, Diskriminierung, Vernachlässigung und gesundheitlicher Beeinträchtigung zu schützen. Es ist uns darüber hinaus ein Anliegen, dass sie sich zu mündigen und starken Persönlichkeiten entwickeln, die ihre Rechte kennen, sich als selbst-wirksam erleben und ihre Interessen vertreten.

Das Schutzkonzept ist individuell auf die Gegebenheiten und Bedürfnisse unserer Einrichtung und der in ihr aufwachsenden jungen Menschen zugeschnitten und muss folglich den gemachten Erfahrungen und Veränderungen angepasst und auf entsprechende Wirksamkeit überprüft werden. Daher kann das Erstellen und Fortschreiben des Konzeptes als ein Organisationsentwicklungsprozess angesehen werden, da es ständig überprüft, ausdifferenziert und weiterentwickelt wird.

Auch innerhalb unseres kontinuierlichen Qualitätsmanagements ist die Umsetzung und Weiterentwicklung von Prävention, Partizipation und Beschwerdeverfahren formal abgesichert und ein wichtiger Wirkfaktor für unseren gelingenden Kinderschutz.

Die Inhalte unseres Schutzkonzeptes, das ein Präventions- und Partizipationskonzept sowie ein Beschwerdeverfahren enthält, sind selbstverständlich regelmäßiger Bestandteil in Übergaben, Teamsitzungen, Supervisionen, Fortbildungsplanungen, Heimbeiratssitzungen und Kindergruppengesprächen. Sowohl bei der Einstellung als auch bei der Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen bildet der Inhalt und die Umsetzung unserer Präventionsarbeit eine wesentliche Grundlage. Die Offenheit und Reflektionsbereitschaft unserer pädagogischen MitarbeiterInnen zu Themen jedweder Form von Gewalt, aber auch Rollenbildern und Beziehungsmacht, wird immer wieder eingefordert und bearbeitet.

Die MitarbeiterInnen werden fortlaufend informiert, qualifiziert und einbezogen, unsere Kinder und Jugendlichen gehört und eingebunden. So wird beständig geprüft, ob der Schutz für die Kinder und Jugendlichen unserer Einrichtung gewährleistet ist.

Alle unsere MitarbeiterInnen verpflichten sich das vorliegende Schutzkonzept umzusetzen und sind sich ihrer besonderen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ihrer Vorbildfunktion bewusst.

2. Rechtliche Grundlagen:

Mit der Betriebserlaubnis unserer Einrichtung nach § 45 SGB VIII geht gleichzeitig die Forderung nach der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes einher (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)). Zur Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder und Jugendlichen in unserer Einrichtung haben wir ein Schutzkonzept entwickelt, welches angewendet und regelmäßig überprüft wird (§45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII).

Nach § 1 SGB VIII haben „Kinder und Jugendliche ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Dieses Kindeswohl lässt sich nicht konkretisieren, wenn deren Bedürfnisse und damit auch deren Schutz nicht umgesetzt wird. Auch den in § 8a SGB VIII beschriebenen „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, erfüllt unsere Einrichtung durch die Anwendung unseres Schutzkonzeptes, u.a. mit verbindlichen Abläufen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Innerhalb der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung (§79 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) unserer Einrichtung werden Grundsätze, Verfahren und Qualitätsmerkmale zum Schutz vor jedweder Gewalt der Kinder und Jugendlichen in unserer Einrichtung erfüllt.

Bei der Einstellung aller unserer MitarbeiterInnen und fortlaufend alle drei Jahre wird die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verlangt (§ 72a SGB VIII und § 30a Bundeszentralregistergesetz).

3. Pädagogische Grundhaltung:

Die Einrichtung Phönix gGmbH versteht sich als Einrichtung, deren vorrangiges Ziel die Schaffung von Bedingungen ist, welche die Entwicklung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen positiv fördert. Dazu gehört unabdingbar für die Rechte der Kinder- und Jugendlichen einzustehen und diese umzusetzen. Dies beinhaltet über die gesetzlichen Jugendschutzbedingungen hinaus Vereinbarungen, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Alkohol und Drogenmissbrauch, allen Formen der Misshandlung und Gewalt, sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch, Diskriminierung, Vernachlässigung und gesundheitlicher Beeinträchtigung gewährleisten sollen.

Den Kindern und Jugendlichen in unserer Einrichtung einen sicheren Ort des Aufwachsens und Gedeihens zu bieten, ist unser oberstes Gebot. Grundlegend dafür sind Werte wie Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Wertschätzung, Respekt, Toleranz und Partizipation.

4. Prävention:

4.1. Risikoanalyse:

Gerade im Berufsfeld der vollstationären Kinder- und Jugendhilfe, in der neben der Pflege jüngerer Kinder zur Gestaltung von persönlichen Beziehungen und vertrauensvollem Umgang angemessene körperliche Berührungen gehören, ist die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz eine permanente Aufgabe der MitarbeiterInnen im pädagogischen Alltag. Im Umgang mit Nähe und Distanz sind verbale und nonverbale Kommunikation entscheidende Instrumente, deren Wirkung bewusst sein muss, um die Grenzen und Bedürfnisse des anderen wahren zu können. Dabei ist jede/jeder Mitarbeitende gefordert, das eigene Verhalten und damit die eigenen Absichten auf die eigenen Bedürfnisse hin ehrlich zu reflektieren. Somit ist das professionelle Nähe-Distanz-Verhalten ein permanentes Thema in der Kinder- und Jugendhilfe und unser pädagogisches Team ist sich dessen bewusst.

4.1.1. Risikofaktoren einer möglichen Kindeswohlgefährdung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen:

- Altersgefälle der uns anvertrauten jungen Menschen und dadurch entstehendes Machtgefälle (Gefahr der Übergriffe innerhalb der Kinder- bzw. Jugendgruppe),
- sexualisiertes Verhalten der Kinder und Jugendlichen, welches Auswirkungen auf die anderen haben kann (Sprache, Gestik etc.),
- Gefährdung der anderen aus der Kindergruppe durch Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes/Jugendlichen, das/der unter Traumafolgestörungen oder Persönlichkeitsstörungen leidet,
- Mit der Anzahl der Kinder/Jugendlichen in der Gruppe erhöhen sich die Möglichkeiten, dass es zu Streit, verbaler und körperlicher Gewalt kommen kann,
- Übergabesituationen, in denen die Kinder und Jugendlichen für einen kurzen Zeitraum nicht beaufsichtigt sind,
- nicht einsehbare Ecken auf dem Gelände und im Haus,
- das Bauen von "Höhlen" in den Räumen der Kinder oder in den allgemein genutzten Räumen,
- gemeinsame Übernachtungen der Kinder (wenn sie annähernd im gleichen Alter sind) in einem Zimmer,
- der Frühdienst zwischen 6 Uhr und 9 Uhr, da nur ein/eine MitarbeiterIn im Dienst ist, die alle Kinder/Jugendlichen wecken und für die Schule fertig machen muss (kann nicht gleichzeitig überall sein),

- Nachtbereitschaften (ein/eine MitarbeiterIn im Dienst, der irgendwann auch schläft),
- unbegleitete Familienkontakte,
- Medien (hier vor allem Internet mit Chat- und Messengerfunktion),
- Besuche und Übernachtungen bei FreundInnen, auch wenn wir diese und deren Familien im Vorhinein kennenlernen,
- Anbindung an Vereine (Übergriffe innerhalb der Vereine)
- Angemessene Erweiterung des Handlungsspielraums bei Jugendlichen

Diesen Risikofaktoren wirken wir durch die im nächsten Kapitel „Prävention“ beschriebenen Maßnahmen entgegen.

4.2. Präventionsarbeit:

Präventionsarbeit beinhaltet Maßnahmen, die jede Form der Gewalt, wie etwa sexuelle Übergriffe, sexuellen Missbrauch gegenüber den Kindern und Jugendlichen unserer Einrichtung verhindern sollen.

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jedweder Art von Gewalt soll dadurch gewährleistet werden, dass alle MitarbeiterInnen und Akteure unserer Einrichtung unser Schutzkonzept beständig mitentwickeln, überprüfen, weiterentwickeln, mittragen und ihre Verantwortung zur Umsetzung aktiv übernehmen. Voraussetzung dafür ist eine klare und verbindliche Haltung aller Beteiligten, welche die Umsetzung der elementaren Werte unserer pädagogischen Grundhaltung miteinschließt.

Wir erarbeiten zudem ein Bewusstsein dafür, dass es auch in unserer Einrichtung zu Gewalt und sexuellem Missbrauch kommen kann und wir uns beständig damit auseinandersetzen müssen.

Auf der Ebene der Kinder und Jugendlichen informieren wir die jungen Menschen über ihre Rechte und verfolgen das Ziel, sie durch Aufklärung, Partizipation und Erziehung zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten werden zu lassen, die befähigt werden, Grenzen zu setzen und ihre Rechte einzufordern.

Die so von uns entwickelten Präventions- und Interventionskonzepte sollen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen unserer Einrichtung dienen und einen sicheren Ort des Aufwachsens gewährleisten.

4.2.1. Ebene der Leitungskräfte:

- Klarer und transparenter Führungsstil, klare Regeln und Strukturen (Tätigkeitsbereiche und Verantwortlichkeiten aller MitarbeiterInnen sind beschrieben),

- Kooperativer Führungsstil (Partizipation, Offenheit für wechselseitige Anregungen und Interessen), das Wohlbefinden der Mitarbeitenden wird als Teil der Präventionsarbeit mit unterschiedlichen Maßnahmen gestärkt,
- Organisierte Form des Beschwerdemanagements (wechselseitige Kritik),
- Schaffung einer Teamatmosphäre, in der Grenzüberschreitungen angesprochen werden können – Mitarbeiter müssen die Sicherheit haben, dass sie das Recht und die Pflicht haben, Vorfälle von Grenzüberschreitungen an die Leitungskräfte zu melden und damit fachlich umgegangen wird. Dabei ist gewährleistet, dass die Ablaufschritte allen MitarbeiterInnen bekannt sind und die Rechte aller (Kinder/Jugendliche und MitarbeiterInnen) gewahrt werden,
- Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden zum Erkennen von Verdachtsfällen, Gewalt und sexuellem Missbrauch,
- Verantwortlichkeit für die Integration von Präventionskonzepten und Präventionsstrategien in einem kontinuierlichen Prozess,
- Entwicklung eines verbindlichen Verhaltenskodex für die MitarbeiterInnen,
- Überprüfung der Einhaltung von Standards und Regeln durch Instrumente der Überprüfbarkeit,
- Vorhalten einer Materialsammlung zu den Bereichen Schutzkonzept, Regeln, Standards und Ablaufplänen,
- allen pädagogischen MitarbeiterInnen wird jederzeit der Zugang zu allen wichtigen Informationen und Veränderungen in Bezug auf die Kinder- und Jugendlichen der Einrichtung gewährleistet (Informationsfluss),
- regelmäßiges Hinweisen und Einüben von Handlungs- und Verhaltensvorschriften zur Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII,
- ermöglichen von Fortbildungen zum Thema Kinderschutz,
- ermöglichen von regelmäßigen Übergaben, Teamsitzungen, Supervisionen und Mitarbeitergesprächen (auch anlassunabhängig)
- Entwicklung von Dienstanweisungen zum Kinderschutz und regelmäßige Reflektion mit dem Team zum Thema professionelles Nähe-Distanz-Verhalten.

Zur Sicherstellung eines grenzwahrenden Umgangs gelten neben der pädagogischen Grundhaltung insbesondere folgende Regeln:

- die Verpflichtung, die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu achten, insbesondere das Recht auf gewaltfreie Erziehung und das Recht auf Schutz der Intimsphäre,
- versehentliche Berührungen im Brust- oder Genitalbereich müssen der Leitung

gemeldet und dokumentiert werden,

- das Küssen der Kinder und Jugendlichen durch MitarbeiterInnen, auch auf die Wange, ist untersagt,
- das Sitzen auf dem Bett eines Kindes oder Jugendlichen, z. B. beim abendlichen Vorlesen, ist untersagt,
- die eigene Sexualität wird im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen nicht thematisiert,
- Unterlassung von und Einschreiten bei sexualisiertem Verhalten,
- die Verpflichtung, gegen Grenzverletzungen aktiv vorzugehen und Schutz zu bieten,
- die Verpflichtung Freunde/Freundinnen und deren Familien von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen kennenzulernen und auf ein Gefahrenrisiko einzuschätzen, bevor es zu einem Kontakt im Haus (vor allem mit Übernachtung) in der Familie des Freundes/Freundin kommt.

Einstellung von MitarbeiterInnen:

- Prüfung der Bewerbungsunterlagen, Frage nach dem persönlichen Interesse an diesem Arbeitsfeld,
- Thematisierung des Schutzkonzeptes bereits im Vorfeld einer Beschäftigung, insbesondere das Thema Grenzverletzungen. Hier machen wir deutlich, dass ein Bewusstsein zu dem Problem von sexueller Gewalt in Einrichtungen besteht und konsequent gehandelt wird,
- regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §72a SGB VIII,
- MitarbeiterInnen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung bei der Einstellung.

4.2.2. Ebene der MitarbeiterInnen:

- Verinnerlichung, Einhaltung und Umsetzung der pädagogischen Grundhaltung unserer Einrichtung,
- das pädagogische Handeln orientiert sich an gleichwertigen Rollenbildern, einem grenzwahrenden und wertschätzenden Umgang, der sexuellen Selbstbestimmung, einer gewaltfreien Konfliktlösung sowie humanitär geleiteten Normen und Werten,
- Mitentwickeln eines Schutzkonzeptes (und eines Medienkonzeptes),
- Mitentwickeln eines Verhaltenskodex zur Kultur des Respekts,
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Problematik von Macht, Machtgefälle,

Machtmissbrauch und deren Konsequenzen,

- die Übereinkunft, dass es zu keiner Bevorzugung oder Benachteiligung ausgewählter Kinder /Jugendlichen kommen darf,
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz,
- Bereitschaft zur Selbstreflektion, auch in Bezug auf die eigene sexuelle Einstellung und eigene Grenzen,
- sensible Haltung in Bezug auf Kinderschutz und Wahrnehmen von Grenzen/Grenzverletzungen,
- Kritikfähigkeit und Bereitschaft, das Wahrnehmen von Grenzverletzungen anzusprechen,
- Aufklärung und Information von Kindern, Jugendlichen und gegebenenfalls deren Familien zum Thema Gewalt und Gewaltschutz, die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung und sexuelle Selbstbestimmung,
- altersangemessenes Bekanntmachen und zur Verfügung stellen von Beratungsmöglichkeiten und Beschwerdemöglichkeiten (innerhalb der Einrichtung ist ein Kummerkasten, der auch anonym genutzt werden kann, jederzeit frei zugänglich), außerdem wird jedem Kind/Jugendlichen unserer Einrichtung eine aktuelle Telefonliste ausgehändigt mit AnsprechpartnerInnen, an die sie sich wenden können, sollten ihre Rechte eingeschränkt oder verletzt werden (fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes, Vormund, Heimaufsicht, pädagogische Leitung und Geschäftsführung der Einrichtung Phönix),
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen gewährleisten (wählen eines Heimbeirates und regelmäßige Besprechungen),
- regelmäßige Gruppengespräche, um Probleme, Anliegen, Regeln, Veränderungen und Konflikte zu besprechen,
- klare und verbindliche Grenzen setzen,
- Strukturen und Regeln einhalten,
- Partizipation der Kinder und Jugendlichen ermöglichen und fördern,
- Atmosphäre der Offenheit und Ermutigung schaffen, damit über Dinge und Vorkommnisse gesprochen werden kann, die mit Angst, Scham und Schuldgefühlen verbunden sein könnten,
- Kinder und Jugendliche ermutigen, Anregungen und Kritik konstruktiv zu äußern,
- grenzwahrendes und respektvolles Verhalten vorleben und mit den Kindern und Jugendlichen einüben,
- Intimsphäre wahren – die Intimität der Kinder und Jugendlichen ist durch

MitarbeiterInnen gewahrt (anklopfen, abschließbare Sanitärbereiche etc.)

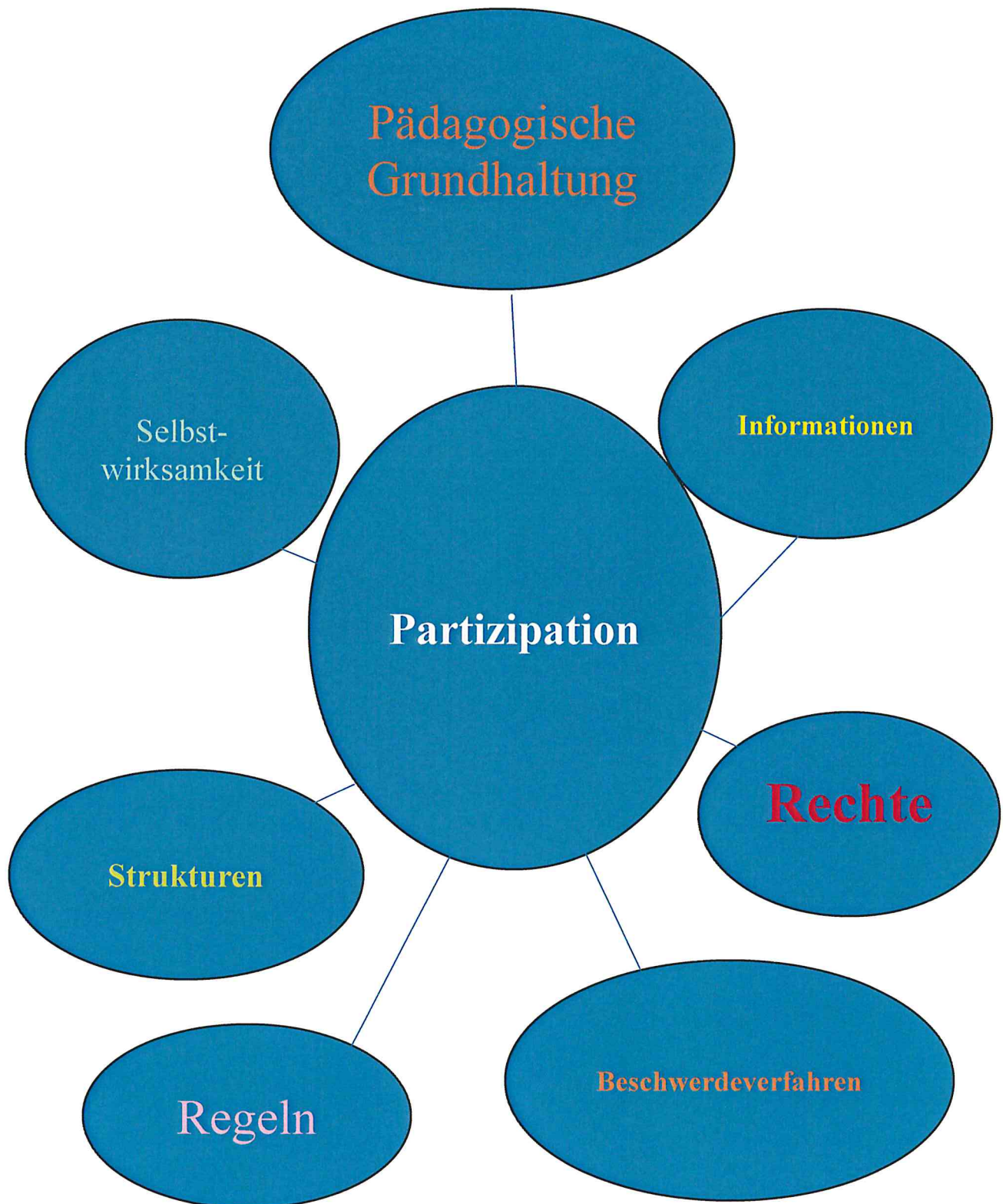
- Verhaltensregeln (z.B. Erstellen einer Verhaltens-Ampel) gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen erarbeiten und immer wieder aktualisieren und besprechen,
- ressourcenorientiertes Arbeiten,
- lösungsorientiertes Denken und Arbeiten,
- Teilnahme an Übergaben, Teamsitzungen und Supervisionen,
- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und Schulungen.

4.2.3. Räumliche Voraussetzungen:

- der Schutz der Kinder- und Jugendlichen ist in räumlichen Bereichen sichergestellt (durch abschließbare Sanitärbereiche, Einzelzimmer, anklopfen). Die Zimmertüren der jüngeren Kinder bleiben beim gemeinsamen Spiel geöffnet, ebenso wie bei jungen Menschen mit einem größeren Altersgefälle,
- die Zimmertüren bleiben geöffnet, wenn die Kinder von MitarbeiterInnen zu Bett gebracht werden,
- auf dem Außengelände der Einrichtung wird darauf geachtet, dass es keine nicht einsehbaren Bereiche gibt.

Partizipation:

Wichtige Aspekte einer gelingenden Partizipation (Beteiligungsfelder)



5. Partizipation:

Beteiligung ist ein wesentlicher Wirkfaktor für gelingende Erziehungsarbeit, für Prävention und damit für Kinderschutz. Jedes Kind, jeder Jugendliche unserer Einrichtung ist (schriftlich) über sein Rechte informiert und AnsprechpartnerInnen für den Fall der Einschränkung oder Verletzung dieser Rechte sind benannt und ihnen bekannt.

Wir als Jugendhilfeträger übernehmen den gesellschaftlichen Auftrag, das „Recht der Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 SGB VIII) umzusetzen. Das hier angesprochene Kindeswohl ist nur dann zu konkretisieren, wenn die Rechte der Kinder und Jugendlichen umgesetzt werden und ihre Bedürfnisse und Vorstellungen ernst genommen werden und Berücksichtigung finden. Das bedeutet auch, dass die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe gewährleistet sein muss. Darüber hinaus beteiligen und informieren wir sie, alters- und entwicklungsabhängig, an/zu allen Themen, die ihr Leben betreffen und ihre Lebensumstände gestalten.

Um die Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten (die immer einem Prozess unterliegen) der Kinder und Jugendlichen unserer Einrichtung für sie transparent zu machen, haben wir diese begrifflich in Beteiligungsfelder gefasst. Strukturen und entsprechende Verfahren zur Anwendung und Umsetzung sind den Kindern und Jugendlichen bekannt und werden fortlaufend in Zusammenarbeit mit ihnen auf Transparenz, Anwendbarkeit und Funktionalität überprüft und in das Bewusstsein verankert. Bei Personalveränderungen werden die Kinder und Jugendlichen informiert, AnsprechpartnerInnen und Zuständigkeiten sind klar benannt und nachvollziehbar.

Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sind vor allem:

- der aktuelle Dienstplan kann eingesehen werden; für die Kinder, die noch nicht lesen können, gibt einen offen zugänglichen Dienstplan auf einem Whiteboard, auf dem die Mitarbeitenden mit einem auf einem Magneten angebrachten Foto dem jeweiligen Wochentag zugewiesen sind. Somit können alle Kinder immer sehen, wer am aktuellen Tag Dienst hat,
- bei der Aufnahme von jungen Menschen in die Gruppe oder dem Verlassen von jungen Menschen aus der Gruppe werden sie informiert,
- Probewohnen vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen, um gegebenenfalls das Mitspracherecht der anderen Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen,

- Gestaltung des eigenen Zimmers bei Einzug,
- Mitsprache bei der Zimmerwahl (so weit möglich),
- Mitsprache bei der Regelung und Umsetzung von alltäglichen Regeln und Gruppendiensten,
- Mitsprache bei der Erstellung von Essensplänen,
- Umsetzung von besonderen Ernährungsbedürfnissen wie Laktose - und Glutenintoleranz sowie vegetarischer oder veganer Ernährung und religiösen Ernährungsvorschriften,
- Mitsprache bei der Entwicklung von Umgangs- und Kommunikationsregeln,
- Mitsprache und Mitbestimmung bei der Vermeidung von sozialer Ausgrenzung und Gewalt,
- Mitsprache und Mitbestimmung bei der Einhaltung von Privat- und Intimsphäre,
- Mitsprache und Mitbestimmung bei der Wahrnehmung von Freundschaften, Paarbeziehungen und sozialen Kontakten,
- Mitsprache bei der Auswahl des/der BezugsbetreuerIn,
- Mitsprache und Mitbestimmung bei der Auswahl von Hobbys mit Anbindung an Vereine,
- Mitsprache und Mitbestimmung bei der Planung von Freizeiten, Ausflügen, Freizeitaktivitäten, Festen und Feiern,
- Mitsprache und Mitbestimmung bei gruppenrelevanten Anschaffungen wie z. B. Sportgeräte, Spiele, Möbeln,
- Teilnahme und Mitsprache an/in Gruppensitzungen und Reflektionsgesprächen,
- Mitsprache (altersgemäß) bei der Erstellung von Sachstandsberichten,
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen,
- Mitsprache bei der Auswahl von Nachhilfekräften im schulischen Bereich und Bildungsmaßnahmen,
- gegebenenfalls Mitsprache bei der Schulwahl,
- Bestimmung der schulischen und beruflichen Laufbahn,
- Möglichkeit der Antragstellung an das Team/Leitung, um bestimmte Anliegen anzufragen,
- Möglichkeit, in einer Teamsitzung vorzusprechen, um mit möglichst vielen MitarbeiterInnen ein Thema besprechen zu können,
- Einsichtnahme in und zugänglich machen von Dokumentationen/Protokollen zu Gruppensitzungen, und wichtigen Mitteilungen (Infotafel).

6. Beschwerdeverfahren:

Beschwerdeverfahren und Partizipation sind eng miteinander verknüpft. Die Kinder und Jugendlichen in unserer Einrichtung sollen die Erfahrung machen, dass sie in ihren Bedürfnissen und Wünschen gesehen und gehört werden und selbst-wirksam agieren können. Sie sollen teilhaben an (altersangemessenen) Entscheidungen und selbstbewusst ihre Rechte und Grenzen kennen und vertreten. Immer wieder üben wir mit ihnen in Gesprächen, Gruppensitzungen, Vorbereitungen zu Hilfeplangesprächen sowie Antragstellungen zu persönlichen Wünschen etc. ein, für sich einzustehen und Bedürfnisse, Grenzen, Wünsche sowie Probleme, Verbesserungsvorschläge und Kritik zu äußern. Dabei ist es uns wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen die Erfahrung machen, dass sie etwas verändern können, wenn sie eigenverantwortlich und konstruktiv das Gespräch suchen und ihre Belange argumentativ darlegen. Damit dies möglich ist, braucht es eine Kultur der Offenheit, des Respekts, der Angstfreiheit und vor allem des Vertrauens.

Wir regen an und ermutigen die Kinder und Jugendlichen in unserer Einrichtung dazu, in persönlichen Gesprächen und Gruppengesprächen sowie in vielen alltäglichen Situationen ihre Vorstellungen, Erfahrungen, Wünsche und Verbesserungsvorschläge zu benennen. Unsere MitarbeiterInnen setzen ihren Auftrag um, offen und wertschätzend mit Verbesserungsvorschlägen und Kritik der jungen Menschen umzugehen und sie in ihren Anliegen ernst zu nehmen. Das setzt auch voraus, dass deren Wünsche, Anträge, Verbesserungsvorschläge und Kritik transparent, nachvollziehbar und zuverlässig bearbeitet werden und sie zeitnah eine Rückmeldung zu ihrem vorgebrachten Thema bekommen.

Bei der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in unsere Einrichtung wird ihm ein Schreiben ausgehändigt, in dem über die Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung informiert wird. Dieses Schreiben wird bei Bedarf aktualisiert. Die Kinder und Jugendlichen werden regelmäßig an die Beschwerdemöglichkeiten erinnert.

6.1. Beschwerdeverfahren innerhalb der Einrichtung:

BezugsbetreuerInnen:

Alle Kinder und Jugendlichen haben einen/eine BezugsbetreuerIn. Das Ziel ist, dass eine gute, tragfähige und vertrauensvolle Beziehung erreicht wird. Ist dies gelungen, ist es auch möglich, Kritik zu üben und Beschwerden mitzuteilen.

MitarbeiterInnen, Pädagogische Leitung und Geschäftsführung:

Auch alle anderen pädagogische Fachkräfte, Büroangestellte, Hauswirtschaftlerinnen, Hausmeister etc. können in unserer Einrichtung Ansprechpartner sein, wenn es von den Kindern und Jugendlichen gewünscht wird und eine Vertrauensebene besteht. Die Geschäftsführung und die pädagogische Leitung bieten den Kindern und Jugendlichen immer die Möglichkeit, sich mit allen Anliegen und Kritik an sie zu wenden.

Heimbeirat:

Der Heimbeirat unserer Einrichtung besteht aus zwei Jugendlichen (Heimbeirat/Vertretung) aus der Kinder- und Jugendlichengruppe und wird von der gesamten Gruppe gewählt. Zwei festgelegte MitarbeiterInnen der Einrichtung begleiten die regelmäßig stattfindenden Heimbeiratssitzungen.

Oftmals ist es leichter für Kinder und Jugendliche Beschwerden und Kritik gegenüber Altersgleichen zu äußern. Der Heimbeirat ist Ansprechpartner für solche und andere Anliegen der Gruppe.

Kummerkasten:

In unserer Einrichtung, in einem ruhigen Bereich, hängt ein Freude- und Kummerkasten. Hier besteht die Möglichkeit, auch anonym, Probleme mitzuteilen, Verbesserungsvorschläge zu machen sowie Kritik und Beschwerden vorzubringen, die dann entsprechend bearbeitet werden. Darüber hinaus können auch positive Botschaften in den „Freudekasten“ eingeworfen werden. Dies soll dem defizitorientierten Blick entgegenwirken und ihn auf Positives und Ressourcen lenken. Beispielsweise wurden auch schon Danksagungen (für das schöne Osterkörbchen) oder wertschätzende Briefchen („Danke, dass du immer für uns da bist“) in den Freudekasten geworfen.

6.2. Beschwerdeverfahren außerhalb der Einrichtung:

Bei der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in unsere Einrichtung wird ihm ein Schreiben ausgehändigt, in dem alle offiziellen internen und externen AnsprechpartnerInnen benannt sind, bei denen Kritik und Beschwerden geäußert werden können. Das sind zum einen die BezugsbetreuerInnen und die beiden Leitungskräfte sowie extern die zuständigen SozialarbeiterInnen des Jugendamtes, VormünderInnen, Heimaufsicht und Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Hessen. Name, Adresse und Telefonnummern sind dort vermerkt und werden fortlaufend aktualisiert.

Weitere Personen, denen Beschwerden entgegengebracht werden können, werden von den Kindern und Jugendlichen, je nach Wunsch, ausgewählt. Das können Familienangehörige, Verwandte, Freunde, LehrerInnen, AusbilderInnen etc. sein.

Hier besteht für die Kinder und Jugendlichen unserer Einrichtung zusätzlich die Möglichkeit, sich Informationen und Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte einzuholen, nach Rat, Unterstützung und Hilfe zu fragen.

7. Transparenter Führungsstil/transparente Organisationsstruktur:

Eine transparente Organisationsstruktur (Führungsstil) innerhalb unserer Einrichtung bezieht sich auf die klare Darstellung der Rollen, Tätigkeitsbereiche, Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Träger, Geschäftsführung, pädagogischer Leitung, MitarbeiterInnen, Auszubildenden und PraktikantInnen. Es geht darum sicherzustellen, dass alle MitarbeiterInnen ein klares Verständnis davon haben, wer wofür verantwortlich ist und wie die Kommunikationsabläufe innerhalb unserer Einrichtung geregelt sind. Dies schafft Klarheit und fördert die Zusammenarbeit innerhalb der Einrichtung. Zielsetzungen können durch Transparenz verstanden werden und MitarbeiterInnen ihre eigenen Rollen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf diese Ziele überprüfen und umsetzen.

Für eine gelingende Präventionsarbeit muss auch sichergestellt werden, dass die richtigen Informationen zur richtigen Zeit an die richtigen Personen weitergegeben werden.

Ein wichtiger Bestandteil unserer transparenten Organisationsstruktur bzw. transparenten Führungsstils ist auch, dass das Vertrauen der MitarbeiterInnen in die Leitung gestärkt wird. Wenn MitarbeiterInnen verstehen, wie und warum Entscheidungen getroffen werden, können sie sich besser mit unserer Einrichtung, der pädagogischen Grundhaltung sowie unseren Zielen identifizieren. Sie fühlen sich sicherer in ihrer Rolle und sind eher bereit, Verantwortung zu übernehmen. Transparenz schafft Vertrauen zwischen MitarbeiterInnen und Leitungskräften. Wenn MitarbeiterInnen das Gefühl haben, dass sie offen und ehrlich kommunizieren können, sind sie eher bereit, Feedback zu geben, Ideen einzubringen oder auch kritische Anmerkungen zu machen. Die Einrichtung und die Leitung kann so, auch innerhalb der Präventionsarbeit, von den verschiedenen Wahrnehmungen, Beobachtungen, Perspektiven und Ideen der MitarbeiterInnen profitieren. Eine offene und vertrauensvolle Kommunikation mit klaren Kommunikationswegen ermöglicht zudem einen reibungslosen

Informationsfluss, der maßgeblich dazu beiträgt, präventiv zu arbeiten sowie zielgerichtete Entscheidungen zu treffen und Problemlösungen zu finden.

8. Eignung und Schulung der MitarbeiterInnen:

Bei der Einstellung der pädagogischen Fachkräfte sowie alle fünf Jahre muss verpflichtend ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (gemäß §72a SGB VIII) vorgelegt werden. Zeugnisse der Berufsausbildung, Arbeitszeugnisse, Beurteilungen sowie Dokumente über Fort- und Weiterbildungen werden von dem Leitungsteam vor einer Einstellung eingefordert und geprüft.

Neben einer fundierten pädagogischen Ausbildung als Psychologin, SozialarbeiterIn, SozialpädagogIn, ErziehungswissenschaftlerIn, HeilpädagogIn oder ErzieherIn, in der sich mit Themen wie Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz, Gewaltproblematik, sexueller Missbrauch usw. auseinandergesetzt wurde, ist es in unserer Einrichtung gewünscht, eine möglichst langjährige Berufspraxis mitzubringen. Berufserfahrung zum Thema „Kinderschutz“ und die Bereitschaft, sich ständig zu diesem Thema (und anderen) weiter zu schulen und Wissen auszubauen, ist ein wichtiger Faktor, der bei der Überprüfung der Eignung der MitarbeiterInnen Berücksichtigung findet. In entsprechenden Einstellungsgesprächen wird, u.a., die pädagogische Grundhaltung, Kinderschutz sowie eine, für unsere Einrichtung nötige, systemische Denk- und Arbeitsweise der BewerberIn thematisiert.

Die pädagogische Leitung und die Geschäftsführung haben das Studium der sozialen Arbeit/Sozialpädagogik mit der staatlichen Anerkennung abgeschlossen und verfügen über viele Jahre Berufserfahrung, auch in verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit. Außerdem haben beide zahlreiche therapeutische Zusatzausbildungen, Weiterbildungen und Fortbildungen erfolgreich absolviert, die sich inhaltlich auch mit Themen des Kinderschutzes befasst haben, was sie dazu befähigt, die eigenen pädagogischen MitarbeiterInnen zu schulen.

Im Arbeitsalltag wird von unserer Einrichtung erwartet und sichergestellt, dass alle relevanten Themen der Kinder- und Jugendhilfe, hier insbesondere der Kinderschutz, fortlaufend aktualisiert, besprochen, erweitert und eingeübt werden. Sowohl in täglichen Übergaben als auch in wöchentlichen Teamsitzungen, monatlichen Supervisionen, regelmäßigen Schulungen sowie Fort- und Weiterbildungen werden Informationen und

Wissen überprüft, erweitert und individuell angepasst. Hierbei handelt es sich um alle relevanten Themen der Kinder- und Jugendhilfe, wie zum Beispiel: Prävention, pädagogische Haltung und Selbstreflektion, Aufsichtspflicht, Schweigepflicht, Kinderschutz, Rechte der Kinder, Kenntnisse des SGB VIII, Störungsbilder, Elternarbeit, Methoden der systemischen Arbeit, Dokumentation, Erkennen und Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, Partizipation, Beschwerdeverfahren und vieles mehr.

Das Leitungsteam trägt dafür Sorge, dass alle pädagogischen MitarbeiterInnen ihre berufliche Verantwortung und Pflichten kennen und anwenden können. Prävention, Erkennen von Kindeswohlgefährdung sowie Handlungsabläufe bei drohender und festgestellter Kindeswohlgefährdung, werden regelmäßig immer wieder besprochen und eingeübt. Entsprechende Verschriftlichungen der Informationsweitergabewege bzw. Handlungsabläufe sind allen unseren pädagogischen MitarbeiterInnen bekannt und stehen ihnen zur Verfügung.

9. Selbstverpflichtungserklärung / Verhaltenskodex:

Alle MitarbeiterInnen unterschreiben bei ihrer Einstellung einen von der Einrichtung verfassten Verhaltenskodex, der besagt, dass sie im Interesse und zum Wohl der ihnen anvertrauten Kinder- und Jugendlichen handeln, sie in ihren Rechten und deren Wahrnehmung stärken und vor jedweder Gewalt schützen. Sie verpflichten sich, folgende Grundsätze zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder- und Jugendlichen der Einrichtung zu beachten, umzusetzen und einzuhalten:

1. Personen, die nach §§ 174 ff. StGB verurteilt wurden, oder gegen die wegen dieser Straftatbestände ermittelt wird, werden nicht eingestellt oder sie werden bei Bekanntwerden entlassen. Neuanzeigen sind unverzüglich der Geschäftsführung oder der/dem pädagogischen Leiter/in mitzuteilen (zusammengefasst: Leitung). Das pädagogische Team behält sich vor, Maßnahmen zu treffen, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherstellen; dies kann auch die Beendigung der Tätigkeit in der Einrichtung bedeuten. Der/die pädagogische Mitarbeiter/in versichert mit seiner/ihrer Unterschrift, dass keine entsprechenden Anzeigen vorliegen bzw. Ermittlungen anhängig sind. Für den Fall der unwahren Aussage wird eine sofortige fristlose Kündigung ausgesprochen.

Verwandtschaftsverhältnisse sowie bestehende oder entstehende Privatbeziehungen zu Kindern und Jugendlichen sind der Leitung umgehend offenzulegen. Über Kontakte mit

Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern, die sich über den Rahmen der verabredeten pädagogischen Tätigkeit hinaus an öffentlichen und nichtöffentlichen Orten ergeben, ist die Leitung zu informieren.

2. Bevorzugungen oder Benachteiligungen, Belohnungen oder Bestrafungen durch Dinge oder Handlungen sind grundsätzlich mit der Leitung im Team abzustimmen. Das betrifft auch die Übertragung von privaten Dienstleistungen an Kinder und Jugendliche und die Vergütung dafür. Die Annahme von Geld- oder Sachgeschenken von Kindern und Jugendlichen sind mit der Leitung im Team abzusprechen, zu reflektieren und festzulegen.

3. Physische und psychische Gewalt und deren Androhung als Form der Auseinandersetzung sind verboten.

4. Alle Handlungen mit sexuell bezogenem Charakter (z. B. Küssen, Berühren von Brust und Genitalien von Kindern und Jugendlichen) ebenso wie sexuelle Reden sind verboten. Jeder dieser Handlungen wird als sexuelle Handlung mit einer Erheblichkeit verstanden und führt zur strafrechtlichen Verantwortung. Über die versehentliche Berührung von Kindern und Jugendlichen im Brust- und Genitalbereich ist die Leitung umgehend zu informieren.

10. Fortbildungen:

Um unsere MitarbeiterInnen auf dem neuesten Wissensstand zu halten und sie kontinuierlich zum Thema Kinderschutz zu schulen, bieten wir regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kinderschutz an. Diese Fortbildungen finden sowohl intern als auch extern statt. Bei unseren internen Fortbildungen werden unsere MitarbeiterInnen sowohl von externen AusbilderInnen als auch von eigenen MitarbeiterInnen und dem Leitungsteam weitergebildet. So kann direkt auf die Bedürfnisse unserer Einrichtung sowie auf den Bedarf unserer Zielgruppe eingegangen werden.

Unsere MitarbeiterInnen können jederzeit Fortbildungswünsche äußern. Auch in den Jahresgesprächen spricht das Leitungsteam regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen und Fortbildungswünsche und deren Umsetzung an.

Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, an denen unsere Einrichtung teilnimmt, sind zum Beispiel:

Präventionsarbeit, Kindeswohlgefährdung erkennen und Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie entsprechende Handlungsschritte einleiten, Schutz des Kindeswohls, Sexuelle Bildung, Trauma und Traumafolgen erkennen (Traumapädagogik),

sexueller Missbrauch, Maßgaben in der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Umsetzung, wie z. B. Rechte der Kinder und Jugendlichen (Grenzen wahren, Intimsphäre beachten), Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, gewichtige Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und einschätzen, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte, Gewalt durch andere Kinder/Jugendliche der Einrichtung, etc.

Außerdem verfügen wir über Materialsammlungen zum Thema Kinderschutz, die jederzeit von den MitarbeiterInnen eingesehen werden können sowie verschriftlichte Handlungsabläufe bei vermuteter oder festgestellter Kindeswohlgefährdung.

11. Intervention/Nachsorge:

11.1. Professionelles Handeln in akuten Situationen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (sekundäre Prävention):

In unserer Einrichtung wird nach dem aktuellen Präventions- bzw. Schutzkonzept mit beschriebenen Handlungsabläufen vorgegangen, sollte es zum Verdacht der Kindeswohlgefährdung kommen. Alle pädagogischen MitarbeiterInnen kennen ihre besondere Verantwortung und Verpflichtung, diesen Verdacht, bzw. die Gewissheit, dass Kindeswohlgefährdung vorliegt, unmittelbar der pädagogischen Leitung oder der Geschäftsführung melden zu müssen.

Der konkrete Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, den jeder/jede MitarbeiterIn kennt und verpflichtet ist, umzusetzen, ist konkret folgender:

- Wahrnehmen,
- Beobachten,
- Dokumentieren,
- Informieren der Leitungskräfte,
- Informieren der Sorgeberechtigten, Meldung an die Heimaufsicht,
- Einbeziehen von erfahrenen Fachkräften,
- Kooperation mit dem Jugendamt,
- Schutzmaßnahmen entwickeln und durchführen,
- Evaluation.

Dabei ist das wichtigste und generelle Ziel, den jungen Menschen zu schützen.

Eine gegebenenfalls vorliegende Kindeswohlgefährdung muss sofort gestoppt werden und der junge Mensch vor weiterem Schaden, auch zum Beispiel durch vorschnelles oder planloses agieren, bewahrt werden. Bei der Sammlung von Informationen, Beobachtungen und eventuellen Fakten zu dem Verdacht, bzw. der Gewissheit der Kindeswohlgefährdung, darf der junge Mensch im gesamten Verlauf nicht aus dem Blick geraten. Das bedeutet

konkret:

- Ruhig und überlegt handeln,
- die Wünsche des betroffenen jungen Menschen beachten. Interventionen müssen dem jungen Menschen helfen,
- von der Wahrhaftigkeit des jungen Menschen ausgehen,
- die Ressourcen des jungen Menschen mit einbeziehen,
- keine Vorwürfe machen (wie etwa, „warum sagst du das erst jetzt!“),
- Fernhalten des/der (vermeintlichen Täters/Täterin),
- die Individualität jedes Falls beachten und entsprechend sind Lösungsalternativen und Deutungsalternativen denkbar

Bei jedem Verdacht oder der Gewissheit der Kindeswohlgefährdung müssen zwingend und schnellstmöglich umfassend schriftlich Informationen dokumentiert werden. Hierzu wird ein Datenüberblick erstellt, um vorhandene und relevante Informationen zu dem Fall zu bündeln. So sind diese Informationen jederzeit verfügbar und ein rasches Eingreifen und gezieltes Handeln von Seiten des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung wird ermöglicht, um den Schutz des jungen Menschen wiederherzustellen (z.B. Inobhutnahme). Neben der Absicht, dem betroffenen jungen Kind notwendige Hilfen zukommen zu lassen, ist eine Dokumentation nötig, um sich selbst abzusichern und zwischen Beobachtungen und Eindrücken sowie Gefühlen differenzieren zu können.

Eine umfassende Dokumentation wird in jedem Fall erstellt und bedeutet ein *unmittelbares, schriftliches, chronologisches* Festhalten von:

- Beobachtungen,
- Aussagen,
- Informationen,
- Eindrücken,
- Gesprächen und
- Handlungsschritten.

Dabei ist es wichtig, dass auch die Erzählungen des Kindes dokumentiert werden sowie Gespräche mit anderen Beteiligten (Familie, LehrerInnen, FreundInnen etc.). Aussagen von Fachkräften (Insofern erfahrene Fachkraft) und deren Empfehlungen werden ebenfalls dokumentiert. Um möglichst objektiv Aussagen wiederzugeben, sollen, wenn möglich, wörtliche Aussagen festgehalten werden. Dabei sind subjektive Eindrücke und Gefühle zu

kennzeichnen.

Ist (noch) kein akutes Eingreifen angezeigt:

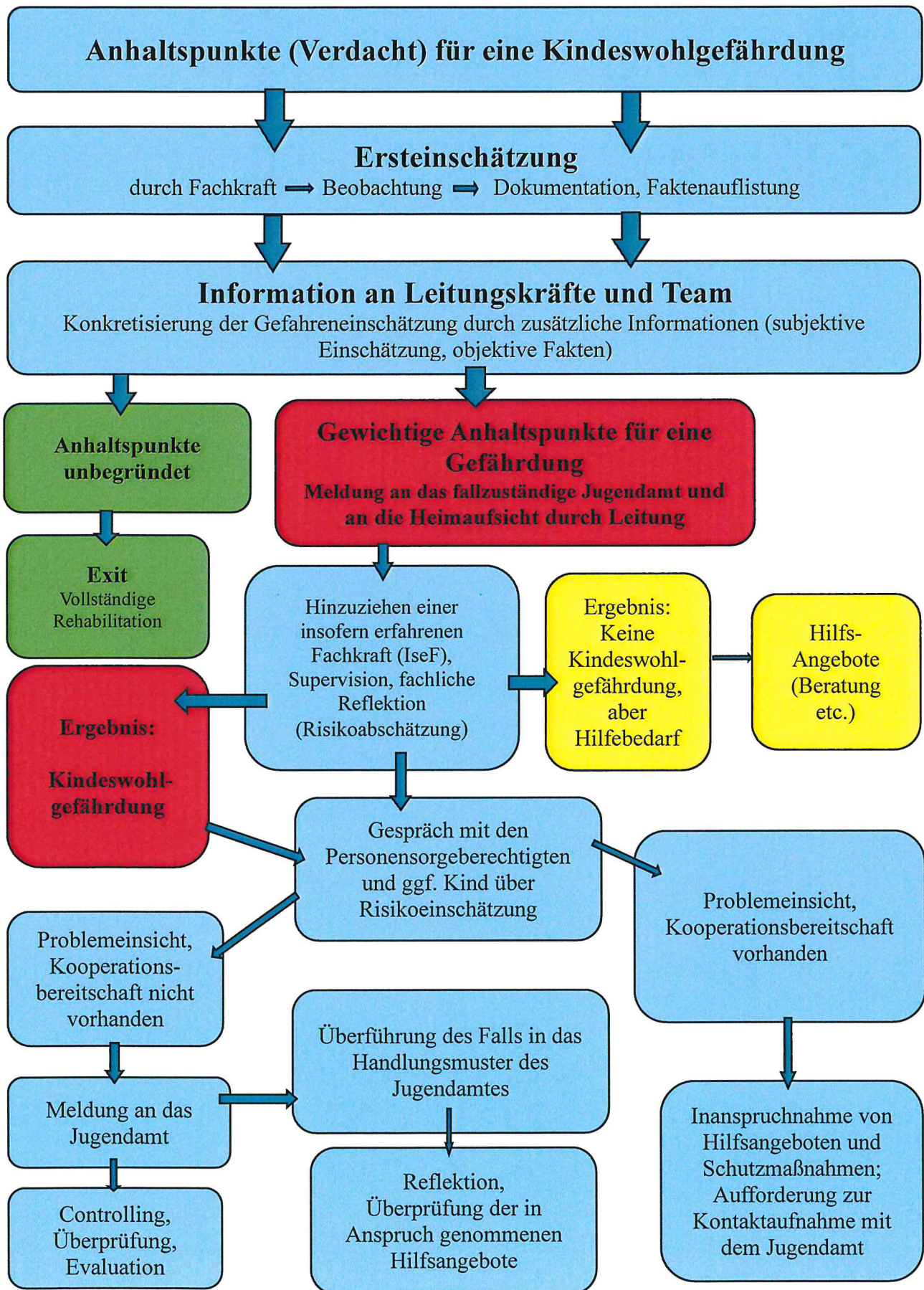
- Sammeln der Beobachtungen und Informationen zur Sachlage und Einbringen in die wöchentlichen Teamsitzungen, wo sie eingehend diskutiert und beraten werden,
- die pädagogische Leitung (Hauptverantwortliche in dem Verfahren) bietet darüber hinaus Einzelgespräche oder zusätzliche externe Beratungs- oder Supervisionsmöglichkeiten an,
- Verdachtsmomente von Kindeswohlgefährdung werden immer in einer zeitnahen Supervision thematisiert. Eine mögliche Kindeswohlgefährdung hat oberste Priorität innerhalb der Fallbesprechungen. Dieser konzeptionelle Konsens ist allen pädagogischen MitarbeiterInnen bekannt.

Ist der Verdacht der Kindeswohlgefährdung erhärtet, tritt der der Kriseninterventionsplan unserer Einrichtung in Kraft):

- Schutz des betroffenen jungen Menschen,
- Informieren der Leitungskräfte und des Teams,
- Dokumentation der Informationen/Beobachtungen/Handlungsschritte
- Meldung an das fallzuständige Jugendamt und die Heimaufsicht, Informieren der Sorgeberechtigten,
- Krisengespräche führen,
- Aufgabenverteilung,
- Hinzuziehen von notwendigen Fachkräften wie: Insofern erfahrene Fachkraft, Jugendamt, Beratungsstellen, PsychologInnen, ÄrztInnen, Polizei etc.

:

11.2. Schematische Darstellung des verbindlichen Ablaufs bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:



11.3. Umgang und Handlungsschritte bei innerfamiliärer Gewalt:

- Einbeziehen des Jugendamtes,
- Dokumentation von Beobachtungen, Aussagen, Untersuchungen und Empfehlungen der erfahrenen Fachkräfte,
- Thematisieren von Grenzüberschreitungen, Intimsphäre und sexuellem Missbrauch. Auswirkungen auf die Kinder/Jugendlichen - wie kann die Thematik mit ihnen besprochen werden?

11.4. Hilfsangebote im Fall der Kindeswohlgefährdung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen:

- Beratung, Therapie und Gruppenangebote durch Fachberatungsstellen,
- Beratung durch MitarbeiterInnen des ASD (allgemeiner sozialer Dienst des JA),
- ambulante oder stationäre Diagnostik, Psychotherapie,
- zusätzliche Gesprächsangebote innerhalb der Einrichtung,
- rechtliche Beratung durch JuristInnen,
- Begleitung im gesamten Verfahren.

11.5. Hilfen für die Eltern betroffener Kinder/Jugendlicher bei außerfamiliärer Gewalt:

- Informieren der Eltern über Beobachtungen, Aussagen und Untersuchungen
- Beratung, Therapie und Gruppenangebote durch Fachberatungsstellen oder Erziehungsberatungsstellen,
- Beratung durch MitarbeiterInnen des ASD (allgemeiner sozialer Dienst des JA),
- Psychotherapeutische Unterstützung,
- zusätzliche Gesprächsangebote durch pädagogische MitarbeiterInnen der Einrichtung,
- rechtliche Beratung durch JuristInnen,
- gegebenenfalls Begleitung im gesamten Verfahren.

Ist der Verdacht der Kindeswohlgefährdung unbegründet gewesen, müssen Rehabilitations-Maßnahmen für die/den in Verdacht geratenen eingeleitet werden.

12. Kooperation und Evaluation unter Berücksichtigung des Datenschutzes:

Grundsätzlich hat in allen Situationen, in denen die begründete Vermutung der Kindeswohlgefährdung besteht, der Kinderschutz immer Vorrang vor dem Datenschutz. Die Weitergabe von persönlichen Informationen muss dem Kinderschutz dienen.

„Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers zum Zweck der persönlichen und erzieherischen Hilfen anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden (...) an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a hinzugezogen werden (...)“. (Kinderschutz §65 (1) SGB VIII)

Wird in einem konkreten Fall eine Datenschutz- oder ein Vertrauensschutzinteresse berührt, soll im Rahmen der Dokumentation begründet werden, warum dem Kinderschutz Vorrang eingeräumt wurde. Dies dient der fachlichen und rechtlichen Absicherung.